

THESENPAPIER

für die AG Humanitäre Aufnahme oder spontane Schutzsuche – Konflikt oder Ergänzung beim Asylpolitischen Forum 2019

1. Es geht nicht um Migration, sondern um Zugang zum Schutz

Wir setzen uns unter anderem für Menschen ein, die aus ihren Herkunftsländern vor schweren Menschenrechtsverletzungen geflohen sind oder in Gefahr sind, bei Rückkehr solchen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt zu werden. Darüber hinaus setzen wir uns dafür ein, dass alle Menschen an den EU-Außengrenzen und in ihren Asylverfahren unter Beachtung menschenrechtlicher Standards behandelt werden. Dabei geht es insbesondere um das Recht jeder Person, Zugang zu einem fairen und diskriminierungsfreies Asylverfahren zu erhalten. Diese Rechte sind unter anderem mangels legaler Zugangswege gefährdet. Aufgrund der aktuellen Migrations- und Asylpolitik der EU schaffen es viele Schutzsuchende nicht, legal und sicher in die EU zu kommen, um ihren Schutzanspruch geltend zu machen.

Ein Asylantrag kann in der EU nur an der Grenze, im Territorium oder im Transitbereich eines Mitgliedstaates gestellt werden. Die Mehrheit der geflüchteten Menschen kommt aus Ländern, deren Staatsangehörige für die Einreise in die EU ein Visum benötigen. Ein Visum (z. B. für Besuchszwecke oder für ein Studium) ist aber nur schwer zu bekommen. Selbst wenn die betreffende Person die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen könnte, würde der Visumsantrag in der Regel am Fehlen einer „Rückkehrbereitschaft“ scheitern.

Ein „Asylvisum“, mit dem die Einreise zur Durchführung eines nationalen Asylverfahrens beantragt werden kann, gibt es nicht. Das Fehlen einer entsprechenden europarechtlichen Anspruchsgrundlage hat der EuGH festgestellt (siehe Urteil vom 7.3.2017 – C-638/16 PPU, X. und X. gegen Belgien), und die vereinzelte Staatenpraxis in diesem Bereich ist zahlenmäßig zu vernachlässigen.

Zudem müssen Beförderungsunternehmen, die Personen ohne die erforderlichen Papiere befördern, staatliche Sanktionen fürchten („Carrier Sanctions“), sodass schutzsuchende Menschen nicht einfach in ein Flugzeug steigen und in ein europäisches Land fliegen können, um dann Asyl zu beantragen.

Hunderte Menschen sterben bei dem Versuch, irregulär in die EU einzureisen. Deshalb treten wir mit der Forderung nach legalen Zugangswegen dafür ein, dass schutzsuchenden Personen Alternativen zur lebensgefährlichen Flucht angeboten werden.

2. Schutzsuchende können nicht denselben Regeln unterliegen wie „normale“ Migrierende

Im Völkerrecht gibt es (noch) kein direktes Recht auf Einreise in einen Staat, um dort Schutz zu suchen. Geregelt ist aber das Gebot des Non Refoulement, also der Nichtzurückweisung einer Person in einen Staat, in der ihr schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen drohen. Dieses „Kernprinzip“ des Flüchtlingsrechts findet sich unter anderem in der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 33 Absatz 1 GFK) und gilt auch an der Grenze eines Staates. Somit kann sich an der Grenze eines Staates ein indirektes Recht auf Einreise ergeben, weil geprüft werden muss, ob eine Zurückweisung die Gefahr einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung darstellen würde. Zudem haben alle Menschen, die einen Schutzanspruch geltend machen, das Recht auf ein faires und diskriminierungsfreies Asylverfahren.

3. Es bedarf eines „Werkzeugkastens“ mit verschiedenen Maßnahmen

Legale Einreisemöglichkeiten für Schutzsuchende können grundsätzlich geschaffen werden durch Maßnahmen wie die (zeitweilige) Aufhebung der Visumpflicht, das Schaffen von rechtlichen Grundlagen für die Erteilung humanitärer Visa, den Ausbau des Resettlement, temporäre humanitäre Aufnahmeprogramme, darunter auch „Private Sponsorship Programs“ und das Ermöglichen des Familiennachzugs.

Es gibt aber kein Instrument, das den Bedarfen aller Schutzsuchenden gerecht werden könnte. So kann etwa das „humanitäre Visum“ unter Umständen für Verfolgte gar nicht in Frage kommen, weil diese keinen Zugang zu einer Botschaft erlangen können. Wir werben deshalb immer wieder für das Schaffen eines „Werkzeugkastens“, um mit unterschiedlichen Mitteln auf die Notwendigkeiten für die unterschiedlichen Personengruppen reagieren zu können. Hierbei gilt:

- Der Schutz des einzelnen Menschen muss im Vordergrund stehen. Die Staaten müssen gegenüber jeder Person ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Keine Maßnahme ist als Alternative zum individuellen Schutz zu sehen, den jede Person gegenüber einem Staat im Wege eines nationalen Asylverfahrens einfordern können muss; hier bleiben die Staaten an ihre internationalen Verpflichtungen vor allem nach der Genfer Flüchtlingskonvention und anderen internationalen Menschenrechtsabkommen gebunden. Konkret bedeutet das, dass der Weg ins nationale Asylverfahren nach Einreise über einen legalen Zugangsweg nicht versperrt sein darf.
- Zudem darf es nicht darum gehen, das individuelle Recht auf Asylsuche und somit Zugang zu einem fairen Verfahren zu ersetzen. Das bedeutet konkret, dass die Öffnung legaler Zugangswege nicht als Rechtfertigung für Maßnahmen dienen darf, die dazu dienen den Zugang von Schutzsuchenden zum Territorium der EU zu verhindern.

27. November 2019 / Stefan Keßler